

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Herrn [REDACTED]

Postfach 12 06 29

530048 Bonn

E-Mail: [REDACTED]

Stellungnahme zum Entwurf der 13. und 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

18.07.2023/ak

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf der 13. und 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Allgemeines

Wir regen an, bei zukünftigen Überarbeitungen der Abwasserverordnung (AbwV) an Stelle des bisherigen Parameters Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), bestimmt nach DIN 38409-41 (H41), auch umweltfreundlichere Alternativmethoden in Betracht zu ziehen.

Hierzu dient als Begründung die Bestimmung des CSB, nach der gemäß AbwV einzig zugelassenen Methode DIN 38409-41, basiert auf Verwendung der gesundheits- und umweltgefährdenden Stoffe Quecksilbersulfat und Kaliumdichromat. Diese Stoffe sind als „*priority pollutants*“ klassifiziert. Ein mögliches Verwendungsverbot wird im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie und der Europäischen Chemikalienverordnung REACH auf EU-Ebene diskutiert.

Zu Anhang 22 (chemische Industrie) des Entwurfes der 13. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Teil D, Abs. 2, Nr. 1 (zweites Nr. 1): „Abwasser aus der Herstellung von Epichlorhydrin, Propylenoxid und Butylenoxid: 3,0 mg/L“

Kontakt

[REDACTED]
[REDACTED]

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon [REDACTED] - [REDACTED]
Telefax [REDACTED] [REDACTED]

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
70.12.02 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon [REDACTED]

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon [REDACTED]

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Das "L" bei der Einheit fehlt.

*Teil D, Abs. 2 „In der wasserrechtlichen Erlaubnis sind zu begrenzen: ...“ und
Teil D, Abs. 3 „In der wasserrechtlichen Erlaubnis sind zu begrenzen: ...“*

Die wasserrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf die Direkteinleitung in ein Gewässer. Der Teil D regelt jedoch die Anforderungen vor der Vermischung mit anderem Abwasser, welche auch bei einer Indirekteinleitung in einer wasserrechtlichen Genehmigung geregelt werden. Das würde nun bedeuten, dass diese Anforderungen bei einer Indirekteinleitung nicht mehr gelten. In der aktuellen Fassung des Anhang 22 ist jeweils die Formulierung *„In der wasserrechtlichen Zulassung sind zu begrenzen: ...“* verwendet worden, was sowohl die wasserrechtliche Genehmigung als auch die wasserrechtliche Erlaubnis umfasst. Unklar ist, ob dies so beabsichtigt ist, da in den dazugehörigen Erläuterungen nicht darauf eingegangen wird.

Wir bitten darum, unsere Hinweise, Anregungen und Forderungen zu berücksichtigen. Wir stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

